

Mitteilung des Senats vom 13. Juni 2000**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 26. Mai 1998**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts („Beleihungsgesetz“) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Änderung des „Beleihungsgesetzes“ ist notwendig, weil die operativen Aufgaben der bremischen Arbeitsförderung vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf eigenständige Gesellschaften in Bremen und Bremerhaven übertragen werden sollen.

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Senioren sowie die Deputationen für Arbeit und Gesundheit haben in ihren Sitzungen am 16. März 2000 bzw. 31. März 2000 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Mit der Gesetzesänderung und der Übertragung operativer Aufgaben erhofft sich der Senat eine stärkere Bündelung der Landesmittel mit denen der Bundesanstalt für Arbeit, einen zielgerichteteren Instrumenteneinsatz, bessere soziale und berufliche Integrationserfolge und damit mittelfristig eine Entlastung seines Budgets für Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. In organisatorischer Hinsicht erwartet der Senat eine Effektivierung der Management- und Organisationsstrukturen und dadurch ein besseres Zusammenwirken der Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Verknüpfung des gesamten Spektrums arbeitsmarktpolitischer Instrumente der Bereiche Arbeit und Soziales.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 134, 171 — 63-i-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 5 wird das Wort „und“ angefügt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Arbeitsmarkt“.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „Anlagen 1, 2 und 3“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Anlagen 1, 2 und 3“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ ersetzt.

4. Die Anlagen 4 (zu § 2 Abs. 1) und 5 (zu § 2 Abs. 1), in der aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassung, werden angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang
(zu Artikel 1 Nr. 4)
Anlage 4
(zu § 2 Abs. 1)

Auf die „Bremer Arbeit GmbH“ werden Aufgaben wie folgt übertragen:

1. Die Gesellschaft hat im Rahmen der staatlichen und kommunalen Arbeitsmarktpolitik in der Stadt Bremen Vorhaben finanziell zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslose und insbesondere arbeitsmarktpolitische Zielgruppen zu fördern, ihre (Re-) Integrationsfähigkeit in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern, den Strukturwandel zu begleiten und zu unterstützen und dadurch Arbeitslosigkeit zu verhindern bzw. abzubauen. Sie führt diese Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Senators aus.

Für die Durchführung gelten die arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme

- der Kommune und des Landes Bremen,
- der Bundesanstalt für Arbeit,
- des Bundes sowie
- der Europäischen Union.

Die Gesellschaft wirkt darüber hinaus an der Weiterentwicklung der Programme mit.

2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen bzw. Darlehen.

Anlage 5
(zu § 2 Abs. 1)

Auf die „Bremerhavener Arbeit GmbH“ werden Aufgaben wie folgt übertragen:

1. Die Gesellschaft hat im Rahmen der staatlichen Arbeitsmarktpolitik in der Stadt Bremerhaven Vorhaben finanziell zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslose und insbesondere arbeitsmarktpolitische Zielgruppen zu fördern, ihre (Re-) Integrationsfähigkeit in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern, den Strukturwandel zu begleiten und zu unterstützen und dadurch Arbeitslosigkeit zu verhindern bzw. abzubauen. Sie führt diese Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Senators aus.

Für die Durchführung gelten die arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme

- des Landes Bremen,
- der Bundesanstalt für Arbeit,
- des Bundes sowie
- der Europäischen Union.

Die Gesellschaft wirkt darüber hinaus an der Weiterentwicklung der Programme mit.

2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen bzw. Darlehen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bremische Arbeitsförderung wird in der Weise neu strukturiert, dass die unterschiedlichen Entscheidungsebenen in eine strategische — steuernde Ebene und in eine operative — umsetzende Ebene aufgeteilt werden. Die bisher vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wahrgenommenen operativen Aufgaben der Arbeitsförderung werden in diesem Zusammenhang auf eigenständige Gesellschaften übertragen, und zwar

- in der Stadt Bremen gemeinsam mit der kommunalen Aufgabe „Hilfen zur Arbeit“ auf die „Bremer Arbeit GmbH“ sowie
- in der Stadtgemeinde Bremerhaven auf die „Bremerhavener Arbeit GmbH“.

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts“, wird für den Bereich der Arbeitsförderung die Möglichkeit zur Übertragung von Förderaufgaben geschaffen.

Mit den Änderungen kann der zuständige Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales den Gesellschaften in Bremen und Bremerhaven die Befugnis erteilen, Förderaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes in eigenem Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Übertragung von Förderaufgaben

Zur Begleitung des Strukturwandels, zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur besseren Integration arbeitsloser Arbeitnehmer fördert der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales durch eigenständige kommunale und landespolitische Arbeitsmarktprogramme solche Projekte, die geeignet sind, diese Ziele zu erreichen. Durch die Ergänzung des § 1 um den Bereich „Arbeitsmarkt“ hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Möglichkeit, diese Aufgaben auf eigenständige Gesellschaften in Bremen und Bremerhaven außerhalb der senatorischen Dienststelle zu übertragen.

Mit der Übertragung der operativen Aufgaben der Arbeitsförderung auf eigenständige Gesellschaften sollen die Management- und Organisationsstrukturen effektiviert, die arbeitsmarktpolitischen Landesmittel mit denen der Bundesanstalt für Arbeit stärker gebündelt und insgesamt die Konzentration der Arbeitsförderung, bessere soziale und berufliche Integrationserfolge und eine weitere Verstärkung der Sozial- und Beschäftigungspolitik bedingen.

Zu § 2 Gegenstand und Form der Übertragung von Förderaufgaben

Gegenstand und Form der Übertragung der Förderaufgaben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf die Gesellschaften wird durch Anlagen zum Gesetz geregelt.

In den Anlagen 4 und 5 werden entsprechend die auf die „Bremen Arbeit GmbH“ (Anlage 4) bzw. „Bremerhavener Arbeit GmbH“ (Anlage 5) zu übertragenden Aufgaben definiert (u. a. Förderung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen, Begleitung des Strukturwandels, Verbesserung der Integrationsfähigkeit Arbeitsloser).

Mit der Aufzählung der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme (des Landes, der Bundesanstalt für Arbeit, des Bundes sowie der Europäischen Union) werden außerdem die Grundlagen für Zuwendungen zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Projekte benannt.